



**JSB Jagdschützen Bern**

# **Vereinsstatuten**

**Genehmigt an der Hauptversammlung vom  
25. Februar 2011**

**Jagdschützen Bern  
Bergfeld  
3032 Hinterkappelen**

## 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Jagdschützen Bern“ (JSB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die JSB haben ihren Sitz in Hinterkappelen, Gemeinde Wohlen, Jagdschiessstand Bergfeld.

## 2. Zweck

- 2.1 Die JSB fördern das Jagdschiessen und das sportliche Jagdschiessen.
- 2.2 Die Jagdschützen Bern führen Wettschiessen in den jagdlichen Schiessdisziplinen durch und pflegen im Rahmen von geselligen Anlässen kameradschaftliche Beziehungen. Zu diesen Anlässen kann der Vorstand auch Passivmitglieder der JSB einladen.
- 2.3 Die Jagdschützen Bern bieten Jägern und Jungjägern Gelegenheit zum Verbessern ihrer Fertigkeit im Umgang mit Jagdwaffen.
- 2.4 Die JSB erstellen und betreiben eigene Jagdschiessanlagen. Sie können auch Beteiligungen an fremden Schiessanlagen übernehmen.
- 2.5 Die Jagdschützen Bern können sich Verbänden mit gleichartigen Zielsetzungen anschliessen.
- 2.6 Die JSB unterstützen die Belange des Schiesswesens im Allgemeinen.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die JSB umfassen die folgenden Mitgliederklassen:
  - a) Aktivmitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Veteranen
  - d) Junioren
  - e) Passive
  - f) Ehepartner
- 3.2 Aktivmitglied der JSB können werden:
  - a) Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger
  - b) Ausländer mit Niederlassung C und Wohnsitz in der Schweiz, die nach den geltenden Gesetzen berechtigt sind, eine Jagdwaffe oder Sportwaffe in der Schweiz zu besitzen und im Rahmen eines geordneten Schiessbetriebs zu führen
  - c) Ausländerinnen und Ausländer die einem Schützenverein oder Schützenverband ihres Heimatlandes angehören und berechtigt sind in der Schweiz an schiesssportlichen Anlässen teilzunehmen
- 3.3 Das Gesuch um Aufnahme als Aktivmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Falls der Antragssteller den Vorstandsmitgliedern nicht persönlich bekannt ist, muss das Gesuch mit der unterschriftlichen Empfehlung von zwei Mitgliedern der JSB versehen sein.

- 3.4 Aktivmitglieder, die nach dem 1. Juli aufgenommen werden, zahlen im Eintrittsjahr die Aufnahmegebühr und den halben Jahresbeitrag.  
Aktive, welche nach dem 1. November aufgenommen werden, entrichten im Eintrittsjahr nur die Aufnahmegebühr.
- 3.5 Junioren und Passive, welche die Aktivmitgliedschaft beantragen, müssen das ordentliche Aufnahmeverfahren durchlaufen. Auf dieses Vorgehen kann verzichtet werden, falls eine Person den JSB zu einem früheren Zeitpunkt bereits als Aktivmitglied angehört hat.
- 3.6 Austrittserklärungen sowie Übertrittserklärungen von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft sind bis zum 31. November schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in jedem Fall geschuldet.  
Kündigungstermine sind der 31. Juli und der 31. Dezember.
- 3.7 Die Passivmitgliedschaft steht allen interessierten Personen offen. Als Aufnahmeantrag genügt die formlose Mitteilung an den Vorstand.
- 3.8 Als Junioren können Jugendliche mitschiessen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Mindestens im 13. Lebensjahr
  - b) Als Höchstalter gilt die folgende international gültige Regel:  
Junioren sind Schützen, die bis zum 31. Dezember des Wettkampfjahres das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
  - c) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen
  - d) Betreuung durch den gesetzlichen Vertreter oder ein Mitglied der JSB bei Minderjährigen
- 3.9 Der Vorstand prüft die Gesuche und entscheidet darüber. Er kann ergänzende Informationen über den Antragsteller einholen. Aufnahme gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3.10 Personen, die sich um die Jagdschützen Bern besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Zu Veteranen ernennt der Vorstand:
- 3.11 Mitglieder mit 30-jähriger, ununterbrochener Aktivmitgliedschaft.
- 3.12 Mitglieder mit 10-jähriger Vorstandstätigkeit.
- 3.13 Als Ehrenzeichen werden verliehen:
- a) Ehrenmitglieder – Jagdschützenabzeichen vergoldet mit Brillant
  - b) Veteranen – Jagdschützenabzeichen vergoldet
- 3.14 Mitglieder, die an nationalen oder internationalen Titelkämpfen einer jagdschiesssportlichen Disziplin den Meistertitel errungen haben, werden mit einer Ehrenurkunde geehrt.
- 3.15 Mitglieder, welche den JSB seit 50 Jahren angehören, werden anlässlich der Hauptversammlung durch den Präsidenten mit der Übergabe eines Geschenks geehrt.
- 3.16 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) freiwilligen Austritt
  - b) Ableben

- c) Streichung
- d) Ausschluss
- e) Auflösung des Vereins

## **4. Finanzielles**

- 4.1 Für alle finanziellen Verpflichtungen der JSB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4.2 Die Einnahmen der JSB bestehen aus:
- a) Eintrittsgeldern
  - b) ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
  - c) Erlös aus Vereinsanlässen und Wettkämpfen
  - d) Ertrag aus dem Betrieb der Schiessanlage
  - e) Ertrag aus der Verpachtung oder aus dem Betrieb des Standrestaurants
  - f) Mieteinnahmen für die Büchsenmacherei
  - g) Kapitalerträgen
  - h) Anderen Erträgen
  - i) Zuwendungen und Schenkungen
- 4.3 a Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt. Sie betragen jährlich für:
- a) Aktivmitglieder maximal Fr. 600.-
  - b) Veteranen mit 30-jähriger, ununterbrochener Aktivmitgliedschaft maximal Fr. 300.-
  - c) Passivmitglieder maximal Fr. 200.-
  - d) Ehrenmitglieder und Junioren sind beitragsfrei.
  - e) Die Aufnahmegebühr beträgt maximal Fr. 500.-
- 4.3 b Am Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere finanzielle Rechte und Pflichten werden davon nicht berührt.
- 4.4 Das Eigentum und die finanziellen Mittel der JSB sind sorgfältig zu verwalten und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- 4.5 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **5. Organisation**

- 5.1 Die Organe der Jagdschützen Bern sind:
- a) Hauptversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungsrevisoren
  - d) Kommissionen

### **A. Hauptversammlung**

- 5.2 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie übt die Aufsicht über die andern Vereinsorgane aus. In ihre ausschliessliche Zuständigkeit fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - b) Abnahme von Jahresberichten, Jahresrechnung und Bilanz
  - c) Genehmigung des Budgets
  - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der ordentlichen Mitgliederbeiträge sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge, Vergünstigungen und Sitzungsgelder

- e) Abnahme des Revisorenberichtes
- f) Genehmigung des Jahresprogrammes
- g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Ernennung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
- j) Beschluss über die Zugehörigkeit zu Verbänden
- k) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
- l) Genehmigung von Reglementen
- m) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- n) Veräusserung, hypothekarische oder sonstige grundbuchliche Belastung von Liegenschaften oder Teilen davon
- o) Erwerb von Liegenschaften und Baurechten (geringfügige Arrondierungen bestehender Liegenschaften ausgenommen)
- p) Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen
- q) Aufnahme von Anleihen und Darlehen, soweit sie nicht der Rückzahlung bereits bestehender gleichartiger Verbindlichkeiten dienen
- r) Genehmigung von Ausgaben im Umfang von mehr als sFr. 10'000.- pro Geschäft, sofern dieses nicht bereits im Budget konkret ausgewiesen wird (bei wiederkehrenden Leistungen ist auf den voraussichtlichen Totalbetrag der nächsten fünf Jahre abzustellen)
- s) Auflösung des Vereins
- t) Beschlussfassung über alle andern, der Versammlung durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand aus besonderen Gründen, an sie überwiesenen Geschäfte

- 5.3 Die ordentliche Hauptversammlung der JSB findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 5.4 Ausserordentliche Hauptversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn er solche als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe der Gründe verlangt.
- 5.5 Hauptversammlungen werden mit Angabe von Termin, Tagungsort und Traktandenliste mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angekündigt.
- 5.6 Die Versammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.
- 5.7 Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten bis spätestens Ende des laufenden Kalenderjahres einzureichen.
- 5.8 Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Gleichheit der Stimmen den Stichentscheid.
- 5.9 In Vereinsangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv-, Ehrenmitglieder und Veteranen. Diesen drei Mitgliederklassen bleibt auch das passive Wahlrecht vorbehalten.
- 5.10 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.
- 5.11 Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn die Zahl der Kandidaten diejenige der zu besetzenden Sitze übersteigt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr.

- 5.12 Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.13 Angefochtene Ausschlussentscheide des Vorstandes müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden.

## **B. Vorstand**

- 5.14 Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern. Es sind mindestens die folgenden Funktionen zu besetzen:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Sekretär
  - d) Kassier
  - e) Beisitzer
- 5.15 Der Präsident wird von der Versammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 5.16 Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Chargen besetzen. Wer keine Charge versieht, gilt als Beisitzer.
- 5.17 Für Anlässe aller Art kann der Vorstand Kommissionen und Delegationen einsetzen, ohne dass diese Personen dem Vorstand angehören müssen. Der Vorstand kann Aufgaben an diese Kommissionen oder Delegationen übertragen.
- 5.18 Der Vorstand kann die die Führung der Anlage einer Geschäftsführung übertragen. Diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- 5.19 Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.20 Vakanzen während der Amtsdauer werden vom Vorstand ergänzt. Neue Mitglieder müssen von der nächsten Versammlung bestätigt werden.
- 5.21 In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Dies sind im Besonderen die folgenden Aufgaben:
- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
  - b) Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) Abschluss von Versicherungen
  - e) Durchführung von Schiessen und gesellschaftlichen Anlässen
  - f) Unterhalt der Schiessanlagen
  - g) Vermietung des Standes an interessierte Benutzergruppen
  - h) Überwachung des Schiessbetriebes
  - i) Abschluss und Überwachung von Verträgen mit der Geschäftsführung, Standwarten, Standwirten, Standbüchsenmachern, Standpächtern und ständigen Hilfspersonen
  - j) Wahrung und Weiterentwicklung der traditionellen Einrichtungen der JSB
  - k) Handhabung des Disziplinarwesens
- 5.22 Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder, wenn es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwe-

send ist.

- 5.23 Die Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.
- 5.24 Falls alle Vorstandsmitglieder den vorliegenden Geschäften zustimmen, können Beschlüsse auf dem Korrespondenz- oder Zirkularweg gefasst werden.
- 5.25 Der Präsident oder Vizepräsident führt zusammen mit dem Kassier oder Sekretär die für den JSB rechtsverbindliche Unterschrift.
- 5.26 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Als Spesenentschädigung wird ein durch die Hauptversammlung festgesetztes Sitzungsgeld entrichtet.

### **C. Rechnungsrevisoren**

- 5.27 Die Versammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann.
- 5.28 Die Revisoren (Suppleanten) prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und Bilanz. Sie erstatten darüber Bericht an die Hauptversammlung.  
Der Vorstand kann Revisionen durch ein Treuhandbüro durchführen lassen.
- 5.29 Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

## **6. Disziplinarwesen**

- 6.1 Das Disziplinarwesen obliegt dem Vorstand.
- 6.2 Wer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Jahresbeitrag bis Ende November des betreffenden Jahres nicht bezahlt, kann durch den Vorstand als Mitglied gestrichen werden.
- 6.3 Wer durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen der JSB schädigt oder gegen Statuten oder Beschlüsse verstösst, und wer allgemeine Schützenregeln grob oder mehrfach verletzt, kann durch den Vorstand mit einer der aufgeführten Vereinsstrafen belegt werden:
  - a) Verweis
  - b) Streichung von Entschädigungen
  - c) Ausschluss von bestimmten Anlässen
  - d) Einschränkung von Benutzungsrechten auf der Schiessanlage
  - e) Ausschluss aus dem Verein
- 6.4 Der Betroffene ist vor dem Verhängen einer Vereinsstrafe anzuhören.
- 6.5 Der Entscheid über eine Streichung der Mitgliedschaft oder eine Vereinsstrafe ist schriftlich zu eröffnen.
- 6.6 Jedes Mitglied, das sich durch eine Sanktion in seinen Interessen verletzt glaubt, kann gegen den Entscheid des Vorstandes innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnissnahme schriftlich und begründet Rekurs an die Hauptversammlung erheben. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Falls der Betroffene auf eine Einsprache gegen den Vorstandbeschluss verzichtet, wird dieser ohne weitere Bestätigung durch

die Hauptversammlung rechtskräftig.

- 6.7 Erweist sich der Rekurs von vornherein als unzulässig oder aussichtslos, wird er der nächsten ordentlichen Hauptversammlung unterbreitet. Andernfalls hat innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung darüber zu befinden.

## **7. Verschiedene Bestimmungen**

- 7.1 Im Archiv sind die für die JSB wichtigen Dokumente aufzubewahren. Dies sind insbesondere die Protokolle der Hauptversammlung mit den dazu gehörenden Jahresberichten, die Protokolle der Vorstandssitzungen, die Tätigkeitsprogramme und Mitgliederverzeichnisse, Gerichtsakten sowie während mindestens zehn Jahren die Jahresrechnungen.
- 7.2 Im Falle einer Auflösung der JSB entscheidet die Hauptversammlung über das Vermögen, mit der Auflage die Mittel für den Bereich Jagdschiessen und jagdliches Sportschiessen einzusetzen.
- 7.3 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 20. Februar 2004 und treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 25. Februar 2011 in Kraft.

## **JAGDSCHÜTZEN BERN JSB**

Der Präsident:           Walter Ramseier  
Der Protokollführer:   Pius Germann